

Verband der Klein- und Obstbrenner

Südwürttemberg/Hohenzollern e.V.



Rundschreiben 2020

Fahnhalden, im Januar 2020

Fruchtwelt Bodensee 14.-16.02.2020

Seminarprogramm

Likörseminar: Verarbeitung vom Obstbrand zum Likör

Referent: Dr. Klaus Hagmann

Samstag, 15. Februar 2020, 09:30 Uhr, Raum Berlin

Preis: 50,00 € (inklusive Messeeintritt am Seminartag)

Seminar: Videos mit dem Smartphone

Referent: Thomas Fabry

Samstag, 15. Februar 2020, 10:00 – 17:00 Uhr, Raum Paris

Preis: 60,00 € (inklusive Messeeintritt für 2 Tage)

Seminar: Erfolgreiche Selbstvermarktung

Referent: Marvin Lang

Samstag, 15. Februar 2020, 11:30 – 13:00 Uhr, Raum London

Preis: 50,00 € (inklusive Messeeintritt am Seminartag)

Seminar: Brenngerätereinigung

Referent: Philipp Schwarz

Samstag, 15. Februar 2020, 13:30 – 15:00 Uhr, Raum Rom

Preis: 25,00 € (inklusive Messeeintritt am Seminartag)

Seminar: Einmaischen von stärkehaltigen Rohstoffen für Korn & Whisky

Referent: Philipp Schwarz

Samstag, 15. Februar 2020, 15:30 – 17:30 Uhr, Raum Rom

Preis: 50,00 € (inklusive Messeeintritt am Seminartag)

Seminar: Brände richtig in Szene setzen – Die Kasse beim Brennen richtig füllen!

Referent: Ing. Ulrich Jakob Zeni

Sonntag, 16. Februar 2020, 10:00 Uhr, Raum Berlin

Preis: 50,00 € (inklusive Messeeintritt am Seminartag)

Wenn Sie an einem dieser Seminare teilnehmen möchten, bitten wir Sie, sich beim Messe Ticketshop (<https://www.visit.fruchtwelt-bodensee.de/de/ticket>) ein Seminarticket zu bestellen. Bitte beachten Sie, dass bei den Seminaren nur begrenzte Plätze zur Verfügung stehen. Wie in den Vorjahren, sind wir mit einem **Info-Stand in Halle B2, Stand Nr. 600** vertreten. An unserem beliebten Brennertreff haben Sie Gelegenheit prämierte Brände der **Prämierung 2019**, zu verkosten. Wir freuen uns darauf, Sie vom **14. bis 16. Februar 2020** in Friedrichshafen begrüßen zu dürfen!

Verpackungsgesetz

Seit dem 1. Januar 2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft. Jeder der ab 2019 Flaschen, Kartonagen usw. in Verkehr bringt, muss sich in dem Verpackungsregister registrieren lassen. Ausnahme Pfandflaschen!

Sie müssen jedes Jahr Ihre Menge melden bzw. korrigieren. Unter <https://www.kleinbrenner-verband.de/media/files/Anleitung-Registrierung-02.pdf> finden Sie eine genaue Vorgehensweise. Sie müssen sich bei LUCID und dem Lizenzierungsbetrieb mit den Mengen anmelden.

Lohnbrennen und Vereinfachtes Lohnbrennen

Seit 01.01.2018 gibt es keine einschränkenden Stoffe mehr für das Abschnittsbrennen. Somit kann auch eine Erlaubnis im Lohn im Abschnitt abgebrannt werden.

Der **Kontingentsgeber** eines Vereinfachten Lohnbrennens kann sein Kontingent auch im Abschnitt abgeben. Er muss selbst 90 Liter Alkohol abbrennen und kann dann die restlichen 810 Liter Alkohol in einem beliebigen Zeitpunkt abgeben.

Der **Kontingentsnehmer** kann nach wie vor nur 540 Liter Alkohol pro Jahr zusätzlich brennen.

Für den Kontingentsnehmer bringt somit ein Antrag auf den Abschnitt beim Kontingentsgeber im Moment noch nichts, da er dann auch seine gesamte Abschnittsmenge von 810 Liter mit eigenen Stoffen gebrannt haben muss. Vielleicht gibt es für den neuen Abschnitt hier noch eine Erleichterung, damit bei den gleichen Kontingentsnehmern und Kontingentsgebern nicht jedes Jahr ein Antrag gestellt werden muss.

Geschützte geografische Angaben

Die Bezeichnungen Korn, Doppelkorn und Kornbrand sind geografisch geschützt, bitte verwenden sie dafür künftig die Bezeichnung Getreidebrand. Möglich ist auch die Getreidesorte zu benennen. z.B. Gersten- Roggen- Hafer- oder Weizenbrand.

Marktsituation

Aufgrund des Wegfalls der Ablieferung ist derzeit sehr viel Obstwasser auf dem Markt. Da im Winter 2018/2019 aufgrund des vielen, auch qualitativ sehr guten Obstes eine in den letzten 10 Jahren nicht da gewesene Menge gebrannt wurde, haben die Verschlussbrenner als Aufkäufer Kapazitäts- und Absatzprobleme und nicht zuletzt Finanzierungsprobleme. Dadurch ist der Aufkauf teilweise zum Erliegen gekommen. Da die Alkoholsteuer vorfinanziert werden muss, sollten Sie sich vor dem Brennen mit Ihrem Aufkäufer absprechen. Das Frostjahr 2017 mit wenig Kontingentsnutzung sowie Änderungen, wie Abschnittsbrennen für alle Brennereibesitzer, Abschnittsbrennen für Lohn- und vereinfachte Kontingente haben in diesem Ausnahmejahr die Situation noch verschärft.

An einer Lösung für die Vermarktung des überschüssigen Alkohols arbeiten die Verbände schon längere Zeit. Leider ist dies bisher an den Preisen und der Rentabilität oder den rechtlichen Vorgaben gescheitert.

Registrierung für Vorabmitteilung

Wenn sie sich beim HZA Stuttgart registriert haben, bekommen sie zu jeder Brennanmeldung nachdem sie das dazugehörige Kreuz gesetzt haben, eine Vorabmitteilung der Brenngenehmigung. Hier noch einmal die Mailadresse für die Registrierung. **Teilnahme.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de** Sie müssen nur noch in die Betreffzeile ihre Brennereinummer eintragen.

Antrag für die Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei

Seit Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetz (ASlkStG) zum 01.01.2018 sind die früheren sogenannten Brennrechte in eine personenbezogene Erlaubnis unter Abfindung zu brennen umgewandelt worden. Diese Erlaubnis kann unter den im Antrag genannten Voraussetzungen beantragt werden. Formularnummer 1248 Den Antrag auf die Erlaubnis finden Sie unter www.zoll.de. Für die Beantragung sind 1,5 ha Sonderkulturen oder 3 ha landwirtschaftliche Fläche, wie Wiese, Ackerland oder Wald erforderlich. Diese Voraussetzungen gelten auch für Betriebsnachfolger, wenn schon eine Erlaubnis vorhanden war.

Für Übernehmer, Erben oder Pächter eines Betriebes, bei dem schon eine Erlaubnis vorhanden war, gilt es wichtige **Fristen** einzuhalten. Bei Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes an einen Dritten (zum Beispiel Kinder) oder nach dem Tod des Betriebsinhabers erlischt die alte Erlaubnis nach drei Monaten nach der Übergabe oder dem Todesfall. Ist es im Todesfall nicht möglich den Nachlass innerhalb dieser Zeit zu regeln, kann eine Verlängerung dieser Frist durch das Hauptzollamt genehmigt werden. Die Frist soll grundsätzlich jedoch nicht über sechs Monate hinaus gewährt werden. In dieser Zeit besteht die Erlaubnis auf den alten Besitzer weiter und es kann auch auf diese Erlaubnis gebrannt werden.

Soll die Brennerei weitergeführt werden und stellen die Erben oder der Betriebsübernehmer einen Antrag auf eine neue Erlaubnis innerhalb der Frist der drei Monate oder innerhalb der Frist der Verlängerung, so gilt die alte Erlaubnis des vorherigen Brennereibesitzers bis zur Bestandskraft des Antrags für den Rechtsnachfolger fort. Im Falle der Fortgeltung der Erlaubnis steht den Nachfolgern des Erlaubnisinhabers dessen (Rest-) Jahres- bzw. Abschnittserzeugungsmengen zu. Solange und soweit die Kontingentsmengen nicht erreicht sind, können die Nachfolger während der Fortgeltung der Erlaubnis Alkohol in der übernommenen Abfindungsbrennerei gewinnen.

Das Kontingent des neuen Erlaubnisinhabers richtet sich nach dem Zeitpunkt der Erlaubniserteilung.

Bei bestehenden Erlaubnissen ist $\frac{1}{4}$ der oben genannten Betriebsgröße ausreichend.

Sonderkulturen:

Intensivobst (mindestens 2 Bäume je ar) 0,375 ha

Weinbau 0,375 ha

Landwirtschaftliche Flächen:

Wiese (keine oder bis 2 Bäume je ar) 0,75 ha

Ackerland 0,75 ha

Wald 0,75 ha

Neue Spirituosenverordnung ab 2021

Ab 2021 tritt eine neue Spirituosen Verordnung in Kraft. Geändert wurde die Möglichkeit des Zusatzes von Milch und Milchprodukten in Eierlikör. Dies war nach einem Gerichtsurteil für eine kurze Zeit verboten.

Die Möglichkeiten der Zuckering von fertigen Bränden werden sich je nach Produkt auf 15-20 Gramm je Liter Fertigware erhöhen. Bei Obstbränden sind es 18 Gramm. Jedes Land kann jedoch Einschränkungen von diesen Zahlen beschließen. Eine endgültige Entscheidung, wie es in Deutschland geregelt wird, gibt es noch nicht.

DHL Paketmarken

Der badische Verband bietet nach wie vor auch unseren Mitgliedern DHL Paketmarken für Pakete bis 31,5 kg an. Preis 5,40 € zzgl. MwSt. an. Es kann nur in 40iger Schritten bestellt werden. Mindestabnahme 40 Paketmarken.

Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt Schützen in Baden Württemberg“

Zusammen mit vielen anderen landwirtschaftlichen Verbänden unterstützt der Kleinbrennerverband den Volksantrag, der konkrete Vorschläge formuliert wie Artenschutz und Landwirtschaft zusammen gehen. Beteiligen sie sich an dem Volksantrag, Näheres dazu unter <https://www.volksantrag-gemeinsam.de/>. Siehe auch Mail an alle Abfindungsbrenner vom 23.10.2019

Geschützte geografische Angaben (Schwarzwälder)

Für die geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) wie Schwarzwälder Kirschwasser, muss in Zukunft sichergestellt sein, dass die Bedingungen der g.g.A. auch eingehalten werden.

Dies müssen die Bundesländer überprüfen.

Das Land Baden-Württemberg bietet hier auch eine „Bündlerlösung“ für Kleinbetriebe an. Der Bündler hat dann eine größere Anzahl von Mitgliedsbetrieben, die eine jährliche Meldung durchführen müssen. Diese Zertifizierung ist dann für die gesamte Verarbeitungskette vom Erzeuger bis zum Vermarkter, notwendig.

Die Praxis wird es zeigen, ob diese geschützten geografischen Angaben noch in der bisherigen Form und Menge von den Betrieben genutzt werden.

Email-Adressen

Von knapp der Hälfte der Mitglieder haben wir Email-Adressen, davon sind leider noch einige handgeschrieben und schlecht lesbar. Wer dieses Rundschreiben nicht per Mail bekommt, sollte unserem Kassier Karl Vogel, der auch die Mitgliederverwaltung macht, seine Mailadresse mitteilen.

Karl-Heinz.Vogel@gmx.net

Neue Vorstandschaft

Bei der letzten Delegiertentagung am 25. März 2019 stand Claudia Metzler nach 18 jähriger Vorsitzenden Tätigkeit auf eigenen Wunsch nicht mehr zur Wahl. Als neuer Vorsitzender wurde Andreas Metzler gewählt. Claudia Metzler wurde von den Delegierten zur Ehrenvorsitzenden ernannt. Bis auf Weiteres unterstützt sie die neue Vorstandschaft im Verbandsbüro. Zum 1. Stellvertreter wurde Hermann Stoppel-Heumesser aus Kressbronn und zum 2. Stellvertreter wurde Joachim Dürr aus Aulendorf gewählt. Im Amt des Schriftführers wurde Markus Marschall aus Unterteuringen bestätigt.

Rundschreiben

Einige Texte des Verbandsrundschreibens haben mehrjährigen Bestand, wer die jährlichen Rundschreiben abheftet, bekommt zusammen mit den Hinweisen auf den Rückseiten der **Abfindungsanmeldungen 1219, 1220 und 1221** sowie dem **Merkblatt 1222** und der **Rohstoffliste** unter www.zoll.de ein gutes Nachschlagewerk. Bei etwaigen Änderungen finden sie auf der Internetseite vom Zoll immer die neuesten Abfindungsanmeldungen, die Rohstoffliste und das Merkblatt.

Mitgliedsbeitrag / Kontoänderungen

Die Mitgliedsbeiträge für das Brennjahr 2020 werden im Februar abgebucht. Gläubiger-Identifikationsnummer DE62ZZZ00000752834 Um teure Rücklastschriften zu vermeiden, teilen sie uns Änderungen Ihrer Bankverbindung rechtzeitig mit.

Überweiser: Bitte überweisen sie anstatt den 17 Euro Mitgliedsbeitrag, 22 Euro für den höheren Verwaltungsaufwand auf das Konto vom - Verband der Klein- und Obstbrenner Südwürttemberg / Hohenzollern e.V. - innerhalb 2 Wochen nach Erhalt dieses Rundschreibens. Auf unserer Internetseite finden Sie eine Vorlage mit Abbuchungsermächtigung.

Ein gutes Brennjahr wünscht Ihnen Andreas Metzler

Vorsitzender: Andreas Metzler Fahnhalden 1 88285 Bodnegg Tel.: 07520 / 9 11 00, Fax: 9 11 01
info@kleinbrennerverband.de www.kleinbrennerverband.de

1. Stv. Vorsitzender: Hermann Stoppel- Heumesser Döllen 5 88079 Kressbronn Tel.: 07543/8549

2. Stv. Vorsitzender: Joachim Dürr Ingwerstr. 14 88326 Aulendorf Tel.: 07525/342036

Kassier: Karl Vogel Hauptstr. 205 88074 Meckenbeuren Tel.: 07542/4104

Bankverbindung: Volksbank Friedrichshafen - Tettnang IBAN: DE91 6519 1500 0041 5000 08

BIC:GENODES1TET